

## Rentenversicherung — nicht nur fürs Alter

Leistung	Voraussetzungen	Höhe der Leistung
Altersrente	,	•
Regelaltersrente	Erreichen der Regelaltersgrenze (67 Jahre für alle nach 1963 Geborenen), mindestens fünf Versicherungsjahre	abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitrags- zahlungen
Altersrente für langjährig Beschäftigte	aktuell abschlagsfrei für den Jahrgang 1954 ab Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren und acht Monaten (Stand: Juni 2017), frühestens ab 63 Jahren mit Abschlägen, mindestens 35 Versicherungsjahre	abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitrags- zahlungen, bei frühestmöglichem Rentenbeginn mit 63 Jahren abzüglich Abschläge
Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte	aktuell für den Jahrgang 1954 ab Erreichen der Altersgrenze von 63 Jahren und vier Monaten (Stand: Juni 2017), mindes- tens 45 Versicherungsjahre	abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitragszahlungen
Altersrente für schwer- behinderte Menschen	Grad der Behinderung mindestens 50, aktuell abschlagsfrei für den Jahrgang 1954 ab Erreichen der Altersgrenze von 63 Jahren und acht Monaten (Stand: Juni 2017), zwei Jahre früher mit Abschlägen, mindestens 35 Versicherungsjahre	abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitragszahlungen, bei frühestmöglichem Rentenbeginn abzüglich Abschläge
Erwerbsminderungsrente		
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	gesundheitliche Einschränkung oder Behinderung erlaubt nur eine Tätigkeit von mindestens drei und bis unter sechs Stunden täglich, mindestens fünf Versicherungsjahre, in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge	beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung, abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitragszah- lungen, Erhöhung durch Zurechnungszeit bei unter 62-Jährigen (Stand: Juni 2017)
Rente wegen voller Erwerbsminderung	gesundheitliche Einschränkung oder Behinderung erlaubt keine Tätigkeit von mindestens drei Stunden täglich, mindes- tens fünf Versicherungsjahre, in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge	abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitragszahlungen, Erhöhung durch Zurechnungszeit bei unter 62-Jährigen (Stand: Juni 2017)
Hinterbliebenenrente		
Witwenrente oder Witwerrente	bestehende Ehe bei Todesfall, verstorbener Ehepartner hatte mindestens fünf Versicherungsjahre, Hinterbliebene sind keine neue Ehe/Lebenspartnerschaft eingegangen	große Witwenrente und Witwerrente: 55 Prozent der Rente des Verstorbenen
		kleine Witwenrente und Witwerrente: 25 Prozent der Rente des Verstorbenen
Vollwaisenrente oder Halbwaisenrente	Tod der Eltern oder eines Elternteils mit mindestens fünf Versicherungsjahren, Rentenzahlung bis zum 18. Geburtstag beziehungsweise bei Ausbildung bis zur Vollendung des 27.	Vollwaisenrente: 20 Prozent der Renten der beiden Verstorbenen plus Zuschlag Halbwaisenrente:
	Lebensjahrs	10 Prozent der Rente des Verstorbenen plus Zuschlag
Rehabilitation		
Leistungen zur Prävention	Vorliegen erster gesundheitlicher Beeinträchtigungen bei Versicherten, ohne dass bereits ein Reha-Bedarf besteht	Zahlung von Übergangsgeld als Lohnersatzleistung, Kosten- übernahme für: stationäre/ambulante Leistungen, Reisekosten, erforderliche Haushaltshilfe
Modellvorhaben (Ü45 check up)	Erprobung von Leistungen zur Gesundheitsvorsorge für Versicherte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben	Übernahme der Kosten für die Modellvorhaben
Leistungen zur Kinder- rehabilitation	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Kinder von Versicherten, Rentnern oder Kindern, die eine Waisenrente beziehen, um ihre künftige Erwerbsfähigkeit zu sichern	Kostenübernahme für: stationäre/ambulante Leistungen, er- forderliche Mitaufnahme von Familienangehörigen oder einer anderen Begleitperson
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Erwerbsfähigkeit ist aus gesundheitlichen Gründen erheblich gefährdet oder bereits gemindert, Erfüllung von Mindestver- sicherungszeiten	
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)	bisherige Erwerbstätigkeit kann aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden, Erfüllung von Mindestversicherungszeiten	Zahlung von Übergangsgeld als Lohnersatzleistung, Kosten- übernahme für: Maßnahmen zum Erhalt des Arbeitsplatzes oder Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes (vor allem berufliche Bil- dung, Weiterbildung), Reisekosten, erforderliche Haushaltshilfe
Leistungen zur Nachsorge	nachgehende Leistungen im Anschluss an eine Leistung zur Teilhabe zur Sicherung des Erfolgs dieser Leistungen	Kostenübernahme für: ambulante Nachsorgeleistungen, pau- schalierte Fahrtkosten, erforderliche Haushaltshilfe, eventuell Zahlung von Übergangsgeld
Nicht beitragsgedeckte Leistungen		
Ersatzzeiten	Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft, Vertreibung und ähnliche vor 1992	
Anrechnungszeiten	Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, Ausbil- dungssuche	
Kindererziehungszeiten	Erziehung während der ersten drei Lebensjahre des Kindes	Für Geburten ab 1992 erhält der erziehende Elternteil für drei Jahre den rentenrechtlichen Durchschnittsverdienst gutge- schrieben.

Quellen: Deutsche Rentenversicherung: Rentenversicherung in Zahlen 2016, Juli 2016; Rentenversicherung in Zeitreihen 2016, Oktober 2016; Von Altersgrenze bis Zeitrente – das Rentenlexikon, Dezember 2016; Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Rentenlexikon, www.bmas.de, Stand: Juni 2017